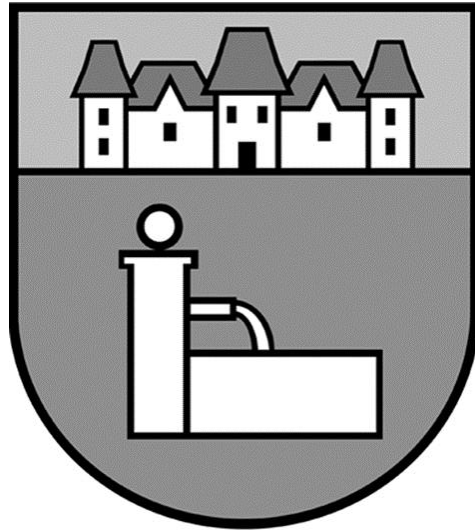


Abfallreglement



Gemeinde
Feldbrunnen-St. Niklaus

01.01.2015

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze	Seite 3
	§1 Geltungsbereich	Seite 3
	§2 Zuständigkeit der Gemeinde	Seite 3
	§3 Vollzug	Seite 3
	§4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung	Seite 3
	§5 Selbstbindung des Gemeinwesens	Seite 4
II	Entsorgung der einzelnen Abfallarten	Seite 4
	§6 Zulässige Entsorgungswege	Seite 4
	§7 Kompostierbare Abfälle	Seite 4
	§8 Andere verwertbare Abfälle	Seite 5
	§9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle	Seite 5
	§10 Kehricht- und Sperrgutabfuhr	Seite 6
	§11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde	Seite 6
	§12 Bereitstellung der Abfälle	Seite 6
III	Finanzielles	Seite 7
	§13 Gebühren	Seite 7
	§14 Abfallrechnung	Seite 7
VI	Diverses	Seite 8
	§15 Informationspflichten der Gemeinde	Seite 8
	§16 Bewilligungen für Massenveranstaltungen	Seite 8
	§17 Delegation von Aufgaben an Private	Seite 8
	§18 Rechtsschutz	Seite 8
	§19 Strafbestimmungen	Seite 9
	§20 Schlussbestimmungen	Seite 9
	Gebührenanhang	Seite 10

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus, gestützt auf §56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie §147 und §150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009, beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

§2 Zuständigkeit der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.
- 2 Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt in die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

§3 Vollzug

- 1 Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements die Umweltkommission zuständig.
- 2 Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

§4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

§5 Selbstbindung des Gemeinwesens

- 1 Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.
- 2 Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.
- 3 Die Umweltkommission ist vor größeren oder wiederkehrenden Anschaffungen und Auftragsvergaben anzuhören.

II Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§6 Zulässige Entsorgungswege

- 1 Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.
- 2 Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberinnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.
- 3 Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.
- 4 Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.
- 5 Entsorgungen im Wald oder auf anderen als den vorstehend aufgeführten Entsorgungswegen sind unzulässig.

§7 Kompostierbare Abfälle

- 1 Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät.
- 2 Soweit eine dezentrale Verwertung durch die Abfallinhaberinnen und -inhaber nicht möglich ist, organisiert die Gemeinde eine Grünabfuhr und übernimmt die Verwertung.

§8 **Andere verwertbare Abfälle**

- 1 Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle, wie namentlich:
 - Altpapier und Karton
 - Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas)
 - Aluminium
 - Weissblech
 - übrige Metallabfälle
 - Textilien
 - Motoren- und Speiseöle
 - Kleinmengen von Bauabfällen
- 2 Die Umweltkommission dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.
- 3 Die Umweltkommission entscheidet, auf welche Weise (Bring/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

§9 **Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle**

- 1 Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.
- 2 Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 3 Die Gemeinde führt in der Regel einmal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben durch.
- 4 Als Sonderabfälle und andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:
 - Batterien und wieder aufladbare Akkumulatoren
 - Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen)
 - Thermometer
 - Medikamente
 - Putz- und Reinigungsmittel
 - Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel)
 - Labor- und Fotochemikalien
 - Säuren und Laugen
 - Pflanzenschutzmittel und Insektizide
 - Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen, etc.)
 - Elektrische und elektronische Geräte

§10 **Kehricht- und Sperrgutabfuhr**

- 1 Die Gemeinde organisiert durch die Umweltkommission für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, in der Regel eine wöchentliche Abfuhr. Die Grobsperrgutabfuhr erfolgt in der Regel zweimal jährlich.
- 2 Die Umweltkommission legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.

§11 **Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde**

Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:

- in offiziellen gebührenpflichtigen KEBAG-Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern;
 - private Gebinde wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10 kg, sind mit einer Bündelmarke zu versehen;
 - private Gebinde wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 18 kg und einer Höchstlänge von 120 cm, sind mit einer, grössere Stücke mit zwei Sperrgutmarken zu versehen;
 - Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem Containerband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KEBAG-Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.
- 2 Der Vertrieb der KEBAG-Säcke, KEBAG-Bündelmarken sowie KEBAG-Sperrgutmarken erfolgt über private Verkaufsstellen.

§12 **Bereitstellung der Abfälle**

- 1 Die Abfälle dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtages auf die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.
- 2 Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Umweltkommission die Verwendung von Containern als Kehrichtsammelbehältnisse vorschreiben.
- 3 Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

III Finanzielles

§13 Gebühren

- 1 Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. Verursacherinnen überbunden.
- 2 Durch die KEBAG-Sackgebühren werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten.
- 3 Die Höhe der KEBAG-Gebühren richtet sich nach dem Gebührensatz der KEBAG.
- 4 Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von §9, der Abgabe für den Altlastenfonds sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes) wird eine Grundgebühr festgelegt, die von sämtlichen Haushalten sowie den Gewerbe-, Dienstleistungs-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben zu entrichten ist, welche die öffentlichen Sammeldienste benützen.
- 5 Die Gebührenhöhe stützt sich auf die zwischen Umweltkommission und Entsorgungsfirma vertraglich vereinbarten Dienstleistungen und ihre Kosten. Der Gebührenanhang zum Abfallreglement ist von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

§14 Abfallrechnung

- 1 Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.
- 2 Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat mindestens alle zwei Jahre die Höhe der Gebühren. Ist die Spezialfinanzierung nicht ausgeglichen, beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die Anpassung der Gebühren.
- 3 Auf Basis der Abfallrechnung führt die Umweltkommission eine jährliche Abfallstatistik.

IV Diverses

§15 Informationspflichten der Gemeinde

Die Umweltkommission

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an;
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten gemäss Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen;
- erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher/-innen und Inhaber/-innen von Abfällen von Belang sind.

§16 Bewilligungen für Massenveranstaltungen

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbebesetzung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§17 Delegation von Aufgaben an Private

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kauttionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

§18 Rechtsschutz

- 1 Gegen Verfügungen der Umweltkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

- 2 Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

§19 Strafbestimmungen

Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§6 Absatz 2), zur Separatsammlung (§6 Absatz 3 bzw. §§7, 8 und 9), gegen das Abbrandverbot (§ 6 Absatz 4), das Vermischungsverbot (§§6 Absatz 3 und 9 Absatz 2) oder gegen andere Pflichten gemäß diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§20 Schlussbestimmungen

- 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01. Januar 2015 in Kraft.
- 2 Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente und Verordnungen aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat Feldbrunnen-St.Niklaus mit Beschluss vom 17.11.2014.
(GR-Protokoll Nr. 19/2014)

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 08.12.2014.

Der Gemeindepräsidentin



Anita Panzer

Der Gemeindeschreiberin



Karin Weibel

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB Nr. 456 vom 24.03.2015

Gebührenanhang zum Abfallreglement vom 01.01.2015

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf § 13 und § 14 des Abfallreglements der Gemeinde Feldbrunnen-St.Niklaus, folgende Gebührentarife:

1. Grundgebühr

- | | | | | |
|--|-----|--------|-----|--------|
| a) Grundgebühr pro Haushalt, Industrie-, Gewerbe, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb | Fr. | 225.-- | bis | 245.-- |
| b) Industrie-, Gewerbe, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe | Fr. | 225.-- | bis | 450.-- |
| c) Treuhandfirmen, Rechtsanwälte, Immobilienfirmen usw., die verschiedenen Drittfirmen Domizil gewähren, bzw. deren Sitz in Feldbrunnen-St.Niklaus ist, bezahlen für sich die ganze Abfallgrundgebühr gem. § 1 a und b | Fr. | 225.-- | bis | 450.-- |
| d) Haushalte, die eine eigene Firma in der Wohnung/Haus ohne Beschäftigte führen, zahlen die volle Abfallgrundgebühr als Haushalt gem. a und b sowie für die eigene Firma ohne Angestellte. Sind Fremdfirmen eingemietet so bezahlen diese die volle Abfallgebühr gem. a und b | Fr. | 100.-- | bis | 245.-- |
| e) Bei Zu- und Wegzügen innerhalb der Abrechnungsperiode wird die Grundgebühr pro rata abgerechnet. | | | | |
| f) Der Gemeinderat entscheidet für in der Sache begründete Einzelfälle über eine allfällige Reduktion oder den Erlass der Grundgebühr. | | | | |

2. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Grundgebühren enthalten.

3. Anpassung der Grundgebühren

Eine allfällige Anpassung der Grundgebühren, ausserhalb der festgelegten Spannweite, ist durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.

4. Die jährlichen Grundgebühren werden mit dem Voranschlag durch die Gemeindeversammlung beschlossen.

5. Genehmigung

Genehmigt durch den Gemeinderat Feldbrunnen-St. Niklaus mit Beschluss vom 17.11.2014.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Feldbrunnen-St.Niklaus beschlossen am 08.12.2014.

A. Panzer, Gemeindepräsidentin



K. Weibel, Gemeindeschreiberin



Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB Nr. 456 vom 24.03.2015